

Urteil des Gerichts vom 19. Februar 2016 — Ludwig-Bölkow-Systemtechnik/Kommission**(Rechtssache T-53/14) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Rückzahlung eines Teils der geleisteten Zahlungen und pauschalierter Schadensersatz — Teilweise Erledigung der Hauptsache — Kosten, die von der Union finanziert werden können — Vertragsstrafe — Offensichtliches Übermaß)**

(2016/C 111/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH (Ottobrunn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Núñez Müller und T. Becker, dann Rechtsanwalt M. Núñez Müller)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und F. Moro)

Gegenstand

Feststellung, dass die Kommission nicht berechtigt ist, von der Klägerin die Rückzahlung der aufgrund von drei Verträgen gezahlten Vorschüsse zu fordern, und dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Kommission pauschalierten Schadensersatz zu leisten

Tenor

1. Der zweite und der dritte Klageantrag haben sich erledigt.
2. Die von der Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH als pauschalierter Schadensersatz geschuldeten Beträge werden auf eine Höhe von 10 % der im Rahmen der Verträge über die Projekte HyWays, HyApproval und HarmonHy zurückzuzahlenden Vorschüsse herabgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Ludwig-Bölkow-Systemtechnik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Harrys Pubar und Harry's New York Bar/HABM — Harry's New York Bar und Harrys Pubar (HARRY'S NEW YORK BAR)**(Verbundene Rechtssachen T-84/14 und T-97/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HARRY'S NEW YORK BAR — Ältere nationale Bildmarke PUB CASINO Harrys RESTAURANG — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 111/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Harrys Pubar AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström) (Rechtssache T-84/14) und Harry's New York Bar SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Arnaud) (Rechtssache T-97/14)